

STADT NORDERNEY

Landkreis Aurich



Vorhabenbezogener Bebauungs- plan Nr. 52 „Hafenterminal“

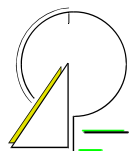
UMWELTBERICHT

Entwurf

31. März 2015

Planungsbüro Diekmann & Mosebach

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/9116-30 - Fax:04402/9116-40
e-mail: info@diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

TEIL II: UMWELTBERICHT	1
1.0 EINLEITUNG	1
1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	2
2.1 Landschaftsprogramm	2
2.2 Landschaftsrahmenplan	2
2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	2
2.4 Artenschutzrechtliche Belange	2
3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	3
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	4
3.1.1 Schutzgut Mensch	4
3.1.2 Schutzgut Tiere	4
3.1.3 Schutzgut Pflanzen	8
3.1.4 Schutzgut Boden	8
3.1.5 Schutzgut Wasser	9
3.1.6 Schutzgut Klima / Luft	9
3.1.7 Schutzgut Landschaft	9
3.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	10
3.1.9 Wechselwirkungen	10
3.1.10 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	11
3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	11
3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	11
3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante	11
3.3 Vermeidung / Minimierung nachteiliger Umweltauswirkungen	12
3.3.1 Eingriffsbilanzierung	13
3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	13
3.4.1 Standort	13
3.4.2 Planinhalt	13
4.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN	14
4.1 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	14
4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	14
5.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	14

ANLAGENVEREICHNIS:

Anlage 1: FFH-Verträglichkeitsstudie gemäß § 34 BNatSchG Abs. 1 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 52 „Hafenterminal“

TEIL II: UMWELTBERICHT

1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die AG Reederei Norden-Frisia plant den Neubau eines Fährterminals am Molenkopf auf Norderney. Der Neubau soll das seit mehr als 15 Jahren bestehende provisorische Abfertigungsgebäude ersetzen und in dessen rückwärtigen Bereich errichtet werden.

Da es für den südwestlichen Hafenbereich, in dem auch das Plangebiet liegt, keinen rechtskräftigen Bebauungsplan gibt, sieht die Stadt Norderney zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 52 „Hafenterminal“ vor.

Der Neubau ist auf Grund der gestiegenen Gäste- bzw. Beförderungszahlen notwendig. Im Zuge des Umbaus sollen die Wartezonen bedarfsgerecht vergrößert, die Abfertigungs- und Betriebsabläufe optimiert sowie das Serviceangebot durch eine gastronomische Einrichtung verbessert werden. Der Hafenterminal soll neben dem neuen Nationalpark-Erlebnis-Zentrum, das im Frühjahr 2015 eröffnet wurde, zur Aufwertung des Hafenkopfes beitragen. Der Terminal ist das erste Gebäude, das die per Fähre anreisenden Gäste auf der Insel Norderney betreten. Es ist somit das Begrüßungstor der Insel und soll dementsprechend einladend gestaltet sein. Das bestehende Abfertigungsgebäude wird diesem Ziel nicht gerecht.

Genauere Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 52 in den Kap. 1. „Anlass und Ziel der Planung“, Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Städtebauliche Situation und Nutzungsstruktur“ sowie Kap. 5.0 „Inhalt des Bebauungsplanes“ zu entnehmen.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 52 hat eine Größe von ca. 0,7 ha. Er beschränkt sich auf die Fläche des zukünftigen Hafenterminals, am südwestlichen Ende des Hafens. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Norderney wird der gesamte Hafenbereich als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Hafen“ dargestellt.

Zur planungsrechtlichen Absicherung des geplanten Vorhabens wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 52 „Hafenterminal“ ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Hafenterminal“ und einem auf das Vorhaben abgestimmten Nutzungskatalog festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird über eine den Planungen entsprechende maximal zulässige Grundfläche (GR) sowie eine entsprechende Gebäudehöhe definiert.

2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele des Umweltschutzes, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap. 3.0 „Planerische Vorgaben und Hinweise“ der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 52 umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung). Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan (LRP), Landschaftsplan (LP), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete).

2.1 Landschaftsprogramm

Das Niedersächsische Landschaftsprogramm von 1989 ordnet den Planungsraum in die naturräumliche Region "Watten und Marschen (Außendeichsflächen)" ein. In dieser Region der Nordseeküste sind noch großflächig annähernd natürliche Ökosysteme erhalten, deren Schutz höchste Priorität hat. Der Anteil von schutzwürdig kartierten Flächen ist in dieser Region mit 9,2 % doppelt so hoch wie der Landesdurchschnitt. Vorrangig schutzwürdig sind das Küstenwatt einschließlich Rinnen, Sandbänke und -strände, Küstendünen (Vor-, Weiß-, Grau- und Braundünen), Sümpfe der nassen Dünentäler, Flusswatt mit Röhrichzonen, Sandbänke, Inseln und Weichholzaunen. Als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig sind nährstoffreiche Rieder und Sümpfe sowie nährstoffarme Seen und Weiher aufgeführt. Gräben, Heckengebiete, Grünland mittlerer Standorte sowie dörfliche und städtische Ruderalfluren sind schutzbedürftig, z. T. auch entwicklungsbedürftig.

2.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Aurich liegt mit Stand vom März 1996 vor. Im Landschaftsrahmenplan werden jedoch keine Aussagen oder Maßnahmen für die Insel Norderney getroffen.

2.3 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Es befinden sich im Plangebiet keine faunistisch, vegetationskundlich oder historisch wertvollen Bereiche oder Vorkommen, die einen nationalen oder internationalen Schutzstatus bedingen. Die Vorhabenfläche grenzt direkt an den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer. Bei den betroffenen Natura 2000-Gebieten handelt es sich zum einen um das FFH-Gebiet „DE 2306-301 Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (001)“ und zum anderen um das EU-Vogelschutzgebiet „DE 2210-401 Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer (V01)“. Die Vorhabenfläche selbst ist nicht Bestandteil dieser Schutzgebiete. Mögliche Auswirkungen der Planung auf die Natura 2000-Gebiete und ihre Schutzgüter wurden in einer FFH-Verträglichkeitsstudie im Detail untersucht (vgl. Anlage 1).

2.4 Artenschutzrechtliche Belange

§ 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr.

338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV).

Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit dem Bebauungsplan in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

Im Kapitel 3.1.2 werden die Belange des Artenschutzes berücksichtigt.

3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten bzw. gegenwärtigen Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Bebauungsplanaufstellung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

3.1.1 Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind vor allen Dingen gesundheitliche Aspekte bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch werden daher Faktoren wie Immissionsschutz, aber auch Aspekte wie die planerischen Auswirkungen auf die Erholung- und Freizeitfunktionen bzw. die Wohnqualität herangezogen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 52 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der Errichtung eines Hafenterminals geschaffen. Der Bereich des Plangebietes ist derzeit bereits gekennzeichnet durch die vorhandenen Fähranleger und zugehörige Gebäude und Erschließungsflächen (Abfertigungsbereiche, Warteflächen etc.), wobei versiegelte Freiflächen den Großteil der Nutzungsstruktur darstellen.

Für den Menschen hat das Plangebiet somit eine Bedeutung als Infrastruktureinrichtung. Mit der Errichtung eines Hafenterminals wird diese Nutzung auf einer Fläche von 0,7 ha beibehalten und mit dem geplanten Gebäude diese Funktionen optimiert. Insgesamt werden damit am vorliegenden Standort **keine erheblichen Umweltauswirkungen** für das Schutzgut Mensch vorbereitet.

3.1.2 Schutzgut Tiere

Aufgrund der städtebaulichen Vorprägung sind faunistische Erhebungen im Plangebiet nicht erforderlich. Das Plangebiet wird zu einem Großteil von einer gepflasterten Fläche und zu einem kleineren Teil von einem Abfertigungsgebäude sowie einer Scherrasenfläche eingenommen.

Es ist aufgrund der vorhandenen Strukturen und der Nutzung potenziell möglich, dass z. B. bei der faunistischen Gruppe der Vögel Arten des Siedlungsbereiches vorkommen können. Diese Arten weisen eine breite ökologische Amplitude auf und sind in der Lage, bei Störungen auf Ersatzbiotope der Umgebung auszuweichen. Insgesamt sind im Plangebiet und daran angrenzend vorwiegend Vogelarten anzunehmen, die sich an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt haben.

Es ist zu erwarten, dass das Arteninventar im Bereich des Plangebietes aus weit verbreiteten und allgemein häufigen Arten besteht. Aufgrund der großflächigen Versiegelung und der vorhandenen besonderen Frequentierung durch den Menschen werden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Tiere als nicht erheblich eingestuft.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 52 „Hafenterminal“ verfolgt das Ziel den vorhandenen Ankunfts- und Abfahrtsbereich der Fähranleger durch ein Gebäude (Grundfläche ca. 0,7 ha neu zu gestalten.

Die überplante Fläche wird bereits für alle Funktionen eines Fähranlegers genutzt, wobei sich der größte Teil als gepflasterte Fläche (Warte- und Aufstellfläche etc.) dar-

stellt. Im Süden befindet sich eine von Pflasterflächen umgebende Rasenfläche auf der Mittig ein Seezeichen installiert ist.

Angrenzende Nutzung sind im Nordwesten die weiteren Hafenanlagen, im Nordosten das Hafenbecken und im Süden das Fahrwasser der Nordsee.

Zur Überprüfung der Auswirkungen der vorliegenden Bauleitplanung auf die verschiedenen Arten unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände wird im Folgenden eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Abs. 5:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Abs. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus sind nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich somit aus § 44 (1), Nr. 1 bis 3 i.V.m. (5) BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Zugriffsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**: Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- **Schädigungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. (5) BNatSchG)**: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**: Erhebliches Stören von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen um die Planung unverändert fortführen zu können die Ausnahmeveraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Einschlägige Ausnahmeveraussetzungen liegen vor, wenn:

- zumutbare Alternativen (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen) nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

Tierarten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Für den Planungsraum liegen derzeit keine Informationen über besondere Wertigkeiten vor. Aufgrund der vorhandenen Strukturen und Nutzungen im Plangebiet und daran angrenzend wird ein Vorkommen von Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeschlossen.

Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 wurden gemäß den Erfassungen des NLWKN im Rahmen der regelmäßigen Wasser- und Watvogelzählungen in den Jahren 2013 und 2014 keine Brutplätze nachgewiesen.

Der Geltungsbereich und das nähere Umfeld weisen kaum geeignete ungestörte Bereiche auf die als Brutplatz genutzt werden könnten.

Dennoch können verschiedene europäische Vogelarten potenziell vorkommen, die hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu betrachten sind. Es könnten aufgrund der vorgeprägten Strukturen innerhalb des Geltungsbereiches vornehmlich Arten des Siedlungsbereiches vorkommen. Diese Arten weisen eine breite ökologische Amplitude auf und sind in der Lage, bei Störungen auf Ersatzbiotope auszuweichen. Weiterhin handelt es sich hier vorwiegend um Arten, die an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt sind.

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Hinsichtlich der Fortpflanzungsstätten sind verschiedene Vogelgruppen zu unterscheiden, die unterschiedliche Nistweisen und Raumansprüche aufweisen. Aufgrund der gegebenen Strukturen (vorhandenes Gebäude des Fähranlegers, umgebende befestigte und versiegelte Flächen, Rasenfläche und Seezeichen) sind im Plangebiet Arten der Siedlungsbereiche am wahrscheinlichsten.

Aus Vorsorgeaspekten sollten die Baumaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit (01. März bis 15. Juni) durchgeführt werden, um eventuell vorhandene Nistplätze oder Individuen nicht zu zerstören bzw. zu beeinträchtigen. Sämtliche potenziell vorkommende Arten sind nicht an einen Niststandort gebunden und deshalb in der Lage, in Ausweichhabitats, die im räumlichen Zusammenhang ausreichend vorhanden sind, auszuweichen. Tötungen von Individuen z. B. im Rahmen von Bauarbeiten sind ebenfalls auszuschließen, da es sich bei dem Plangebiet um einen nicht besonders stark von Vögeln frequentierten Raum handelt und die Bauarbeiten zeitlich beschränkt sind. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG können nach entsprechender Beurteilung ausgeschlossen werden und sind daher nicht einschlägig.

Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

In Bezug auf das Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten lassen sich Störungen in Form von Lärmimmissionen und optischen Scheuchwirkungen aufgrund der Lage mit intensiver Frequentierung durch den Menschen nicht vermeiden. Für den Bereich des Hafens besteht aufgrund der vorhandenen Nutzungen eine Vorbelastung. Störungen während sensibler Zeiten sind daher möglich, erfüllen jedoch nur dann den Verbotstatbestand, wenn sie zu einer Verschlechterung der lokalen Population der betroffenen Arten führen.

Von erheblichen Störungen während der Mauserzeit, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ist nicht auszugehen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn die Störung von Individuen während der Mauserzeit zum Tode derselben und damit zu einer Erhöhung der Mortalität in der Population führen würde. Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Arten bleiben jedoch auch während der Mauser mobil und können gestörte Bereiche verlassen und Ausweichhabitat in der Umgebung aufsuchen.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Das Plangebiet stellt keinen Rast- und Nahrungsplatz für darauf zwingend angewiesene Vogelarten dar. Die im Plangebiet zu erwartenden Vögel sind an die verkehrs- und siedlungsbedingten Beunruhigungen (auch durch die bereits bestehende Hafennutzung) gewöhnt und in der Lage, bei Störungen in der Umgebung vorhandene ähnliche Habitatstrukturen aufzusuchen. Durch die Planung kommt es zu keinen ungewöhnlichen Scheueffekten, die zu starker Schwächung und zum Tod von Individuen führen wird.

Hinsichtlich des Störungsverbot während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ist ebenfalls nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu rechnen. Die potenziell vorkommenden Arten des Siedlungsbereichs sind nicht auf einen Niststandort angewiesen. Gestörte Bereiche kommen daher für die Nistplatzwahl von vornherein nicht in Frage. Sollten einzelne Individuen durch plötzlich auftretende erhebliche Störung, bedingt durch die menschliche Nutzung, zum dauerhaften Verlassen des Nestes und zur Aufgabe ihrer Brut veranlasst werden, führt dies nicht automatisch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der im Plangebiet potenziell vorkommenden Arten. Nistausfälle sind auch durch natürliche Gegebenheiten, wie z. B. Unwetter und Fraßfeinde möglich. Durch Zweitbruten und die Wahl eines anderen Niststandortes sind die Arten i.d.R. in der Lage solche Ausfälle zu kompensieren. Es kann zudem aufgrund der bereits stark vorgeprägten Strukturen im und um das Plangebiet davon ausgegangen werden, dass die potenziell vorkommenden Arten an die für den Hafenbetrieb typische Störquellen gewöhnt sind.

Fazit

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **nicht** einschlägig sind.

3.1.3 Schutzgut Pflanzen

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen bereits stark durch den Fähranleger und zugehörige Nebenanlagen geprägten Raum. Mit Ausnahme einer Scherrasenfläche im südlichen Teil des Plangebietes sind keine unversiegelten Flächen vorhanden. Die Rasenfläche wird intensiv gepflegt und genutzt.

Insgesamt hat das Plangebiet daher nur eine sehr geringe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen und durch das Planvorhaben sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten.

3.1.4 Schutzgut Boden

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen, weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Der Boden im Plangebiet ist fast vollständig überbaut. Unversiegelter Boden ist lediglich im Bereich einer Scherrasenfläche vorhanden. Auch hier ist jedoch durch den in der Vergangenheit stattgefundenen Bau der Hafenanlagen nicht mehr mit einem Bodenaufbau natürlicher Entwicklung zu rechnen.

Das geplante Vorhaben führt am vorliegenden Standort zu **keinen erheblichen Auswirkungen** auf den Boden.

3.1.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt durch Ableitung des Niederschlagswassers in das örtlich vorhandene Entwässerungssystem. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 liegt außerhalb der Schutzzonen des Wasserschutzgebietes Norderney. Mit der Realisierung des „Hafenterminals“ sind aufgrund der bereits bestehenden Versiegelungen und Befestigungen **keine erheblichen Beeinträchtigungen** des Wasserhaushaltes zu erwarten.

3.1.6 Schutzgut Klima / Luft

Das Klima hat Einfluss auf alle Lebensvorgänge und bestimmt wesentlich Abläufe im Naturhaushalt. Das Klima der Insel Norderney und somit auch des Plangebietes ist maritim geprägt. Ein wesentliches Merkmal des maritimen Klimas im jährlichen Temperaturverlauf ist der verzögerte Temperaturanstieg im Frühjahr und in den Sommermonaten Juni und Juli sowie der verzögerte Rückgang im Herbst und Winter. Von März bis August ist es auf den Ostfriesischen Inseln im Mittel kälter, von September bis Februar dagegen wärmer als auf dem Festland. Die durchschnittliche Lufttemperatur liegt bei 9,3 °C (<http://www.klimadiagramme.de/Deutschland/norderney2.html>).

Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind die mit der Umsetzung der Planung ggf. einhergehenden Luftverunreinigungen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) mit Folgen für das Kleinklima von Bedeutung.

Das Kleinklima im Planbereich ist von der nahezu vollständigen Versiegelung (Gebäude, Pflasterflächen etc.) geprägt. Mit der Überbauung bisheriger Pflasterflächen und einer Scherrasenfläche **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Klima sowie auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

3.1.7 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines orts- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden.

Das Plangebiet umfasst den Bereich der südlichen Hafenanlage. Landschaftsbild prägend sind die Kaimauern, Dalben und Fähranleger sowie weitläufig gepflasterten Flächen mit dem am Rand befindlichen Abfertigungsgebäude.

In Richtung Süden schließt sich die Fahrrinne und das Wattenmeer an. In Richtung Norden setzen sich die Hafenanlagen fort.

Mit der Errichtung eines Gebäudes auf den bisherigen weitestgehend versiegelten Freiflächen der Hafenmolle wird sich die Ansicht verändern. Durch die geplante Formgebung, Materialien und Ausmaße (maximal zulässige Gebäudehöhe gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO auf $\leq 10,00$ m) des geplanten Gebäudes kann eine harmonische Einbindung in die Küstenlandschaft erreicht werden.

Insgesamt wird so eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden.

3.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind keine schützenswerten Kultur- und Sachgüter vorhanden, die eine Sensibilität gegenüber planerischen Veränderungen aufweisen. Somit können Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ausgeschlossen werden.

3.1.9 Wechselwirkungen

Die betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich in einem Ökosystem gegenseitig, so dass die Wechselwirkungen an dieser Stelle zwischen den einzelnen Schutzgütern betrachtet werden. Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die Auswirkungen des Planvorhabens unterbunden, so dass insgesamt mit keinen erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen durch das Planvorhaben zu rechnen ist.

3.1.10 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei der Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt:

Tab. 1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beschreibung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	• keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch unter Berücksichtigung der Festsetzungen (Gebäudehöhe, Gestaltung etc.)	-
Pflanzen	• keine Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen aufgrund vorhandener großflächiger Bodenversiegelung	-
Tiere	• keine Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere aufgrund vorhandener Flächennutzung	-
Boden	• keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufgrund der bereits großflächigen Versiegelung	-
Wasser	• keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser	-
Klima	• keine Veränderungen der klimatischen Gegebenheiten im Plangebiet	-
Luft	• keine Veränderung der Luftqualität	-
Landschaft	• keine Auswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Gebäudehöhe, Gestaltung etc.)	-
Kultur und Sachgüter	• keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	-
Wechselwirkungen	• keine Auswirkungen	-

•• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich

3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

3.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist entsprechend den oben getroffenen Aussagen zu den einzelnen Schutzgütern bzw. zu deren Wechselwirkungen untereinander mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Mit der Umsetzung des Planvorhabens wird der Hafenterminal den heutigen Anforderungen angepasst und mit einer dem Standort gerecht werdenden Gestaltung des geplanten Gebäudes wird die Umwelt nicht negativ beeinträchtigt.

3.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Das vorhandene nicht mehr den heutigen Anforderungen genügende Ankunfts- und Abfahrtsgebäude des Fähranleger und die vorgelagerten großen Pflasterflächen mit einer eingeschränkten Aufenthaltsqualität insbesondere bei schlechten Witterungsverhältnissen blieben erhalten.

3.3 Vermeidung / Minimierung nachteiliger Umweltauswirkungen

Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert (Ersatzmaßnahmen) ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden folgende planerischen Aussagen getroffen:

- Der Eingriff erfolgt in wertarmen und bereits stark vorgeprägten Biotopen und städtebaulichen Strukturen (Sondergebiet Hafen). Durch die Standortwahl wird ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden verfolgt und eine Inanspruchnahme der freien Landschaft vermieden.
- Für die Fassadengestaltung der geschlossenen Fassadenteile des geplanten Gebäudes finden Materialien mit einem geringen Außenreflexionsgrad (max. 15 %) Verwendung, um eine mögliche visuelle Scheuchwirkung durch Reflexionen für die Avifauna gering zu halten.
- Zur Reduzierung eines potenziellen Kollisionsrisikos der Avifauna im Bereich von Glasflächen werden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt: Durchsichten werden bei den Glasflächen des Gebäudes vermieden (Anordnung der Fenster etc.). Im Bereich der Außenplattform und bei verglasten Brüstungen wird mattiertes bzw. gemustertes Glas verwendet, so dass eine Sichtbarkeit für die Avifauna gegeben ist. Spiegelungen von Glasflächen werden durch die Wahl von Scheiben mit geringem Aussenreflexionsgrad (max. 15 %) und bei entsprechenden Wetterlagen einem Aussen Sonnenschutz (z.B. Lamellen, Rolläden etc.) vermieden.
- Es werden keine Gehölze in unmittelbarer Umgebung von Glasscheiben gepflanzt, da deren Spiegelungen die Avifauna irritieren könnten und das potenzielle Risiko eines Vogelschlages sich entsprechend erhöhen könnte.
- Im Gebäude sollen zur Reduzierung der Gefahr eines Anfliegens durch Vögel keine Pflanzen direkt hinter Glasscheiben gestellt werden.
- Im Bebauungsplan wird eine zulässige Gebäudehöhe auf $\leq 10,00$ m begrenzt. Damit wird eine städtebaulich Einbindung des Gebäudes in den Bestand der weiteren Gebäude im Hafenbereich ermöglicht.
- Eine Beleuchtung des Gebäudes bzw. der räumlichen Umgebung im Außenbereich ist nur dort einzusetzen, wo sie notwendig ist. Dabei sollen gut fokussierte Lichtquellen verwendet werden, die zu weniger räumlicher Abstrahlung des Lichtes in die Umgebung führen.
- Es wird empfohlen - sofern vorgesehen - nachts eine schwache, gelbliche Beleuchtung für das Gebäude zu wählen, um es für in der Nacht ziehende Vogelarten schwach sichtbar zu halten.
- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.

3.3.1 Eingriffsbilanzierung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Hafenterminal“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau des Hafenterminals im Bereich der Mole zwischen den vorhandenen beiden Fähranlegern in einem bereits stark vorgeprägten Bereich geschaffen. Das Plangebiet umfasst das Gebiet der Mole, der heute bereits großflächig versiegelt ist und alle Funktionen, die mit den Fähranlegebetrieb erforderlich sind, aufnimmt.

Das neue Terminalgebäude soll den heutigen Anforderungen der Passagiere und Mitarbeitern des Fährbetriebes gerecht werden. Hierzu wird ein sich harmonisch in die Landschaft einfügendes flaches Gebäude geschaffen, welches u.a. witterungsgeschützte Warte- und Aufenthaltsflächen schafft.

Aufgrund der städtebaulichen Vorprägung des Gebietes (Sondergebiet Hafen) und unter der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 52 **keine** zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Es sind folglich keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

3.4.1 Standort

Der Standort des neuen Hafenterminals ist durch die Lage der beiden Fähranleger und dem Hafen vorgegeben. An diesem Standort können alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Fährbetrieb effektiv erfüllt und für die Passagiere eine angemessene witterungsunabhängige Aufenthaltsmöglichkeit geschaffen werden.

Ein anderer weiter von den Fähranlegern entfernt liegender Standort bietet sich nicht an, dies würde zu längeren Wegen führen und die Abwicklung der Fahrgäste erschweren.

3.4.2 Planinhalt

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 52 „Hafenterminal“ wird ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Hafenterminal“ mit einer maximal zulässigen Gebäudehöhe gem. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO auf $\leq 10,00$ m festgesetzt. Der Bebauungsplan ist Teil einer langfristigen und umfassenden Überarbeitung des gesamten Hafenbereiches mit dem eine touristische Aufwertung erreicht werden soll.

Aufgrund der vorhandenen Fähranlegestellen und bestehenden Nutzungen bietet diese ausgewählte Fläche die besten Standortvoraussetzungen für die geplante Weiterentwicklung. In Bezug auf die Umweltbelange stellt der Planentwurf eine verträgliche Lösung dar.

4.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.1 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Es stand grundsätzlich umfassendes und ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden keine erheblichen Umwelteinwirkungen festgestellt, die eine Umweltüberwachung bedingen.

5.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Norderney beabsichtigt ein neues Hafenterminalgebäude zu errichten und stellt hierfür den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 52 „Hafenterminal“ mit entsprechenden Festsetzungen auf.

Insgesamt werden durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 52 keine erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter verursacht. Erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft liegen nicht vor (vgl. Kap. 3.3.1). Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 52 **keine** erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich resultieren.

ANLAGENVERZEICHNIS:

Anlage 1: FFH-Verträglichkeitsstudie gemäß § 34 BNatSchG Abs. 1 zum
Bebauungsplan Nr. 52 „Hafenterminal“